

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit dieser **Mandanteninformation für Vereine** möchten wir Sie über wichtige Änderungen und Urteile im Steuerrecht informieren. Wir hoffen Ihnen mit diesem Service eine zusätzliche Hilfe für Ihre Vereinsarbeit geben zu können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerkanzlei Guter

Hauptsitz:
St.-Mang-Straße 53
89584 Ehingen

Zweitsitz:
Friedrichstraße 31
17358 Torgelow

info@stb-guter.de
stb-guter.de

Mandanten-Information für Vereine

Im August 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die gute Wirtschaftslage in Deutschland und die entsprechenden Tarifabschlüsse bilden sich auch in einem steigenden **Mindestlohn** ab. Wir berichten über die geplante stufenweise Erhöhung. Außerdem beleuchten wir anhand einer Entscheidung zu einem Lehrarzt, warum das Kriterium der **Nebenberuflichkeit** für die Gewährung des **Übungsleiter-Freibetrags** so wichtig ist. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen einen Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen vor, der **Erleichterungen für ehrenamtlich Tätige** bezweckt.

Niedrigverdiener

Mindestlohn wird voraussichtlich stufenweise steigen

Da in vielen Vereinen Menschen geringfügig beschäftigt sind, spielt auch bei ihnen das Thema „Mindestlohn“ eine Rolle. Das **Mindestlohngesetz** sieht vor, dass eine Mindestlohnkommission alle zwei Jahre darüber befindet, ob der Mindestlohn angepasst werden muss.

In ihrem aktuellen Bericht empfiehlt die Kommission eine Anhebung des Mindestlohns von derzeit 8,84 € brutto je Zeitstunde auf **9,19 €** zum 01.01.2019 und auf **9,35 €** zum 01.01.2020. Die Kommission orientiert sich an der allgemeinen Tarifentwicklung.

Hinweis: Auf ehrenamtliche Tätigkeiten (Ehrenamtszuschale und Übungsleiter-Freibetrag) ist der Mindestlohn nicht anwendbar.

Der Bundesarbeitsminister wird dem Bundeskabinett einen Verordnungsentwurf vorlegen, damit die Erhöhungen verbindlich werden.

Hinweis: Sie sollten die Erhöhung bei der Haushaltsplanung für 2019 berücksichtigen. Auch wenn Sie Zuschüsse beantragen, sollten Sie erhöhte Personalkosten einplanen.

Fußball

Sind Schiedsrichter Gewerbetreibende?

Ohne Schiedsrichter wären wir um einige Diskussionen ärmer. Wenig bekannt ist, wie die Einkünfte eines national und international tätigen Fußballschiedsrichters steuerlich behandelt wer-

In dieser Ausgabe

- Niedrigverdiener:** Mindestlohn wird voraussichtlich stufenweise steigen 1
- Fußball:** Sind Schiedsrichter Gewerbetreibende? 1
- Übungsleiter-Freibetrag:** Können Lehrärzte Übungsleiter sein? 2
- Unfall:** Wann greift die gesetzliche Unfallversicherung? 2
- Haftung:** Muss der erste Vorstand eines Fußballvereins Schadenersatz leisten? 3
- Behindertentransporte:** Wann sind Fahrzeuge von der Kfz-Steuer befreit? 3
- Registerrecht:** Beachten Sie satzungsmäßige Fristen! 4
- Steuertipp:** Wird der Übungsleiter-Freibetrag demnächst erhöht? 4

den. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Fußballschiedsrichter **Gewerbetreibende** sind. Sie begründen bei internationalen Einsätzen am jeweiligen Spielort keine Betriebsstätte. Auch abkommensrechtliche Hürden - wie etwa die „Sportlerbesteuerung“ im jeweiligen Tätigkeitsstaat - stehen dem Besteuerungsrecht Deutschlands in Bezug auf die dem Schiedsrichter gezahlte Vergütung nicht entgegen.

Im Streitfall war ein Fußballschiedsrichter sowohl im Inland als auch im Ausland tätig. Er leitete neben Spielen der Fußballbundesliga unter anderem Spiele im Rahmen einer von der FIFA veranstalteten Weltmeisterschaft sowie - jeweils von der UEFA durchgeführt - der Qualifikation zu einer Europameisterschaft, der UEFA Champions League und des UEFA Cups.

Nach Ansicht des BFH begründet die Schiedsrichtertätigkeit steuerrechtlich einen **Gewerbebetrieb**, weil eine selbständige nachhaltige Betätigung vorliegt. Diese wird in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unternommen. Ein „Anstellungsverhältnis“ liegt laut BFH nicht vor, auch wenn die Tätigkeit hinsichtlich des Ortes und der Zeit durch die Fußballverbände bestimmt wird. Die Anzahl der Vertragspartner hält der BFH für unerheblich. Deshalb kann sich bereits die Schiedsrichtertätigkeit für einen (einzigen) Landes- oder Nationalverband (wie etwa den Deutschen Fußball-Bund e.V.) als unternehmerische Marktteilnahme darstellen.

Der BFH machte auch deutlich, dass der Schiedsrichter im Streitfall nur eine **einzige Betriebsstätte** hatte, und zwar in seiner inländischen Wohnung als Ort der „Geschäftsleitung“.

Schließlich war das deutsche Besteuerungsrecht auch nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen. Auch wenn sich ein Fußballschiedsrichter (im Gegensatz zu Schiedsrichtern anderer Sportarten) bei der Berufsausübung körperlich betätigt, übt er keine Tätigkeit „als Sportler“ aus. Seine Tätigkeit wird zwar von den Zuschauern des Fußballspiels wahrgenommen, sie ermöglicht aber lediglich den Spielern, den sportlichen Wettkampf zu bestreiten. Damit ist die Besteuerung abkommensrechtlich nicht dem (ausländischen) Tätigkeitsstaat vorbehalten. Ergebnis: **Deutschland darf die Einkünfte besteuern.**

Können Lehrärzte Übungsleiter sein?

Bürgerschaftliches Engagement belohnt der Gesetzgeber unter anderem in Form des Übungsleiter-Freibetrags von **bis zu 2.400 €** im Jahr. Hierfür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) konkretisiert hat.

Die verheirateten Kläger arbeiten selbständig als Ärzte. Daneben waren sie zwei Jahre für eine Universität als Lehrärzte tätig und nahmen an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Das Finanzamt lehnte eine Steuerbefreiung für die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte ab. Daraufhin zogen die Ärzte vor das FG - ohne Erfolg.

Das FG ging zwar von einer Ausbildungstätigkeit aus, da die Ärzte durch persönlichen Kontakt Einfluss auf die Studierenden nehmen konnten, um auf diese Weise geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Problematisch war jedoch das Merkmal der **Nebenberuflichkeit**, das anhand der ausgeübten Tätigkeiten beurteilt wird. Entscheidendes Kriterium für die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit ist der Zeitaufwand. Die Feststellung, ob die begünstigte Tätigkeit nebenberuflichen Charakter hat oder nicht, lässt sich nur in Abgrenzung zu einer der Art nach vergleichbaren, als Hauptberuf ausgeübten Tätigkeit treffen. Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn die zu beurteilende Tätigkeit im Verhältnis zur Vollerwerbstätigkeit vom zeitlichen Umfang her nur ein Drittel in Anspruch nimmt.

Das FG konnte aber keine inhaltliche, zeitliche und organisatorische Trennung der „hauptberuflichen“ Tätigkeit als Arzt und der „nebenberuflichen“ Tätigkeit als Lehrarzt feststellen. Die Tätigkeiten überschneiden sich inhaltlich und zeitlich, weil mit der Behandlung der Patienten unter Anwesenheit der Studierenden im praktischen Jahr gleichzeitig **Haupt- und Nebenberuf** ausgeübt werden.

Hinweis: Die Handhabung der Finanzämter ist zunehmend restriktiv, so dass Sie sich vor der Auszahlung von Vergütungen beraten lassen sollten, ob tatsächlich alle Voraussetzungen für die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags erfüllt sind.

Unfall

Übungsleiter-Freibetrag

Wann greift die gesetzliche Unfallversicherung?

Eine Vereinstätigkeit kann mitunter gefährlich sein. Beispielsweise können bei Besorgungen für den Verein Unfälle passieren. Ob in diesen Fällen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch genommen werden können, hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab. Wichtige Hinweise hat nun das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) gegeben.

Der Kläger ist **ehrenamtlicher Chefdirigent** eines Musikvereins. Er hatte einen Unfall erlitten, als er für den Verein neue Instrumente anschaffen wollte. Die gesetzliche Unfallversicherung lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Auch der Einwand des Chefdirigenten, dass nur er qualifiziert gewesen sei, diese Instrumente auszuwählen, überzeugte die Behörde nicht. Vor dem LSG unterlag er ebenfalls.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung könne nur in Anspruch nehmen, wer in einem **Arbeitsverhältnis** stehe. Das sei hier nicht der Fall gewesen. Auch eine „Wie-Beschäftigung“ habe nicht vorgelegen. Von einer solchen sei auszugehen, wenn eine ernstliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert vorliege, die einem fremden Unternehmen (hier: dem Verein) dienen solle. Zudem müsse die Tätigkeit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen, also einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähneln. Sie dürfe auch nicht auf einer Sonderbeziehung zum Unternehmer (z.B. als Vereinsmitglied) beruhen.

Zu unterscheiden sei zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf **Mitgliedschaftspflichten** beruhen, und Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet würden. Letzteres setze voraus, dass die Verrichtung über das hinausgehe, was Vereinssatzung, Beschlüsse der Vereinsorgane oder allgemeine Vereinsübung als Arbeitsverpflichtungen der Vereinsmitglieder festlegten. Wer aufgrund von Mitgliedschaftspflichten für seinen Verein tätig werde, sei folglich auch nicht wie ein Beschäftigter gegen Arbeitsunfälle versichert. Zu den auf allgemeiner Vereinsübung beruhenden Mitgliedschaftspflichten gehörten üblicherweise Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten könne und die von den Mitgliedern auch verrichtet würden.

Hinweis: Die meisten Vereinstätigkeiten sind nicht versichert, so dass Sie für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen sollten - insbesondere, wenn Ihre Vereinsmitglieder Gefahren ausgesetzt sind.

Haftung

Muss der erste Vorstand eines Fußballvereins Schadenersatz leisten?

Bei Geld hört bekanntermaßen die Freundschaft auf. Über einen spektakulären Fall, in dem ein Fußballverein seinen Ex-Vorsitzenden in Anspruch nehmen wollte, hat jetzt das Oberlandesgericht Koblenz (OLG) entschieden.

Der Verein war von einem Hauptsponsor abhängig, der zwischen 40 % und 74 % des Gesamtetats beigesteuert hatte. Nachdem der Sponsoringvertrag nicht verlängert wurde, musste der Verein die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen. Im Klageverfahren warf er seinem ehemaligen Vorstand vor, er sei seiner Pflicht zur **ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung** nicht nachgekommen. Der Vorstand habe trotz der finanziell angespannten Lage weitere Verträge abgeschlossen, so dass der Insolvenzantrag habe gestellt werden müssen. Zudem habe der ehemalige Vorstand gegenüber dem Verein eine Zahlungszusage von 150.000 € gemacht, die nicht geleistet worden sei. Schließlich sei der Vorstand „zur Unzeit“ zurückgetreten.

Hinweis: Ein Rücktritt zur Unzeit kann dazu führen, dass dem Verein durch den Rücktritt ein Schaden entsteht. Der Rücktritt an sich ist zwar wirksam, kann aber Schadenersatzansprüche begründen.

Anhaltspunkte für die Zahlungszusage des ehemaligen Vorsitzenden konnte das OLG jedoch nicht finden. Auch eine Haftung wegen der Verletzung seiner Vorstandspflichten konnte das Gericht nicht erkennen. Hierzu hätte der Vorstand in Kenntnis oder **grob fahrlässiger Unkenntnis** der prekären Lage handeln müssen. Dies konnte der Verein jedoch nicht nachweisen.

Hinweis: Für ehrenamtliche Vorstände besteht eine gesetzliche Haftungsprivilegierung. Voraussetzung ist, dass sie einen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Verein nachweisen.

Auch der Vorwurf des Vereins, der **Rücktritt** des Vorstands sei **zur Unzeit** erfolgt, überzeugte das OLG nicht. Für das Gericht war nicht ersichtlich, dass dem Verein durch die Amtsniederlegung ein Schaden entstanden ist, der bei einer Weiterführung des Amtes durch den Vorstand bis zum Saisonende nicht eingetreten wäre. Das Ausbleiben von Sponsorenleistungen war nämlich nicht zwingend mit dem Amt des ersten Vorsitzenden verknüpft. Vielmehr beruhte es auf einer geson-

dernten Entschließung, die der Sponsor zu einem späteren Zeitpunkt getroffen hatte.

Behindertentransporte

Wann sind Fahrzeuge von der Kfz-Steuer befreit?

Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen im Alltag Unterstützung, die auch Vereine leisten. Gerade Transportfahrten sind hier eine große Hilfe. Hierfür werden spezielle Fahrzeuge benötigt, für die der Gesetzgeber eine Befreiung von der Kfz-Steuer vorsieht. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, hat das Finanzgericht Münster (FG) geklärt.

Geklagt hatte die Halterin eines solchen **Mehrzweckfahrzeugs**. Es verfügt über neun mögliche Sitzplätze einschließlich Fahrersitz und ist mit einer Rollstuhlverladerampe ausgestattet. Innen sind drei Rasterschienen quer zur Fahrtrichtung zur Verankerung von Rollstühlen installiert. Außen auf dem Fahrzeug befindet sich eine Aufschrift, die in Großbuchstaben auf das Krankentransportunternehmen der Klägerin hinweist. Mit dem Fahrzeug befördert sie täglich körperlich oder geistig Behinderte sowie sturzgefährdete Patienten. Das Hauptzollamt lehnte die Steuerbefreiung für dieses Fahrzeug ab, weil es nicht ausschließlich zu dringenden Soforteinsätzen (z.B. zur Notfallrettung) verwendet werde.

Nach Ansicht des FG sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung mit dieser Ausstattung jedoch erfüllt. Ein Fahrzeug, das zur **Krankenbeförderung** genutzt werde, sei auch dann von der Kfz-Steuer befreit, wenn es nicht ausschließlich für dringende Soforteinsätze verwendet werde. Darüber hinaus sei das Fahrzeug aufgrund der Beschriftung äußerlich als zur Krankenbeförderung bestimmt erkennbar und sei dem Zweck der Krankentransporte nach seiner Bauart und Einrichtung angepasst.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Daher hat nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Registerrecht

Beachten Sie satzungsmäßige Fristen!

Ein Streit kann manchmal dazu führen, dass ein Vorstandsmitglied abberufen werden soll. Diese Abberufung kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen. Ob sie wirksam ist, hängt entscheidend davon ab, ob die Formalien eingehalten wurden. Welche Auswirkungen eine **nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung** hat, ergibt sich aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg (OLG).

Im Streitfall wandte sich ein Verein gegen die Entscheidung des Registergerichts, eine Abwahl des Vorstands nicht einzutragen. Der Antrag auf Abwahl war erst während der Mitgliederversammlung gestellt worden, obwohl die Satzung eine Dreiwochenfrist für die Mitteilung der Tagesordnung vorsah. Damit lag ein **Satzungsverstoß** vor, der dazu führte, dass die Abberufung unwirksam war.

Dieser Satzungsverstoß war nach Ansicht des Gerichts auch nicht unbeachtlich, da in der Satzung

vorgesehene Fristen dem Schutz der Mitglieder dienen. Sie bezweckten im Vorfeld, den Mitgliedern eine sachgerechte Entscheidung über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Ausübung ihres Stimmrechts zu ermöglichen. Hier konnte laut OLG nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder zu der Versammlung erschienen wären, wenn der Tagesordnungspunkt „Abwahl“ rechtzeitig bekanntgegeben worden wäre. Sie hätten dann durch ihre Stimmen das Abstimmungsergebnis beeinflussen können. Damit war der Fehler relevant, so dass die ablehnende Entscheidung des Registergerichts nicht zu beanstanden war.

Hinweis: Bei Nichtbeachtung von Fristen sind Registergerichte sehr streng und weisen Eintragungsanträge zurück. Machen Sie sich daher mit den Fristen in Ihrer Satzung vertraut, damit Sie Beschlüsse wirksam fassen!

Steuertipp

Wird der Übungsleiter-Freibetrag demnächst erhöht?

Ein vom Landeskabinett von Nordrhein-Westfalen verabschiedeter **Reformplan** sieht Entlastungen für ehrenamtlich tätige Menschen vor. Unter Federführung von Nordrhein-Westfalens Finanzminister Lutz Lienenkämper hat die Landesregierung Anfang Juli eine Initiative für steuerliche Vereinfachungen und eine „Stärkung der Mitte der Gesellschaft“ in den Bundesrat eingebracht. Unter anderem soll der Übungsleiter-Freibetrag von 2.400 € auf 3.000 € erhöht werden. Dadurch könnten Kosten - insbesondere Fahrtkosten - im Zusammenhang mit der Tätigkeit besser als bisher steuerfrei erstattet werden. Zudem soll die Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € angehoben werden.

Hinweis: Bisher können Sie bis zu 2.400 € steuer- und sozialversicherungsfrei unter anderem an Trainer und andere Personen zahlen, die in Ihrem Verein mit der Ausbildung von Menschen beschäftigt sind. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit regelmäßig nicht mehr als 14 Stunden pro Woche umfasst. Sollte die geplante Erhöhung die parlamentarischen Hürden nehmen, könnten Sie bis zu 250 € monatlich auszahlen, was die Attraktivität von Ehrenämtern steigern dürfte. Wir halten Sie über diese Initiative auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

